

Suizidbeihilfe: Privatisierung des "Sterbens in Würde"

Andreas Michael Weiß

13-16 Minuten

Das Bild des Originalartikels wurde aus rechtlichen Gründen entfernt

Nach der Aufhebung des ausnahmslosen Verbots von Suizidbeihilfe durch den Verfassungsgerichtshof sind bis Ende 2021 neue Regelungen nötig. Was ist nun nötig? Überlegungen aus katholisch-theologischer Sicht.

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden: [Ein ausnahmsloses Verbot der Suizidbeihilfe widerspricht dem Grundrecht auf Selbstbestimmung.](#) Wenig überraschend angesichts der Veränderungen gesellschaftlicher Werthaltungen. In der Urteilsbegründung wird das Lebensgefühl vieler Menschen zutreffend beschrieben: „Zur freien Selbstbestimmung gehört zunächst die Entscheidung des Einzelnen, wie er sein Leben gestaltet und führt. Zur freien Selbstbestimmung gehört aber auch die Entscheidung, ob und aus welchen Gründen ein Einzelner sein Leben in Würde beenden will. All dies hängt von den Überzeugungen und Vorstellungen jedes Einzelnen ab und liegt in seiner Autonomie.“

Wo Wertvorstellungen weit auseinandergehen, bleibt dem Gesetzgeber wenig übrig, als sich mit Eingriffen in die persönliche Lebensführung zurückzuhalten. Das Autonomie-Argument wird regelmäßig aufgeboten, wo die Gesellschaft nicht mehr in der Lage ist, sich auf gemeinsame, menschlich sinnvolle und vernünftige Grenzen zu einigen. Mit der Legalisierung der Suizidbeihilfe wird ein weiteres Stück Moral privatisiert. Der Kontrast zur Tradition der katholischen Kirche ist überdeutlich.

Grobe Fehlentwicklungen vermeiden

Im Gesetzgebungsprozess muss nun vorgesorgt werden, um grobe Fehlentwicklungen zu vermeiden: Wie das zentrale Autonomie-Argument verwendet wird, ist kritisch zu hinterfragen. Ein individualistisch verengtes Verständnis von Autonomie, in dem es nur um das Recht geht, an der Umsetzung der eigenen

Überzeugungen nicht gehindert zu werden, wird gerade in Grenzsituationen der Realität des Lebens nicht gerecht (*vgl. die [Stellungnahme der "Arbeitsgemeinschaft für Moraltheologie Österreich"](#)*). Dagegen sind die ethischen Fragen in einer Weise zu diskutieren, die die konstitutive soziale Bezogenheit und Angewiesenheit des Menschen ernst nimmt.

Es muss darum gehen, Selbstbestimmung verlässlich zu gewährleisten – und zwar nicht nur theoretisch, sondern auch lebenspraktisch in der konkreten Begleitung und Versorgung von sterbenden Menschen und im komplexen Beziehungsgefüge von Sterbendem, Angehörigen, Pflegekräften und Ärzt(inn)en. Wenn ein verzweifelter Mensch angesichts eines ausweglosen Krankheitsverlaufes am Ende seiner Kräfte auf das angewiesen ist, was ihm andere als Unterstützung oder Ausweg anbieten, kann freie Selbstbestimmung schnell zur abstrakten Illusion werden. Es wird schwierig sein, freie Selbstbestimmung von sozialen und ökonomischen Beeinflussungen abzugrenzen.

„Freiheit“ zum assistierten Suizid anzubieten, wo alternative Möglichkeiten nicht verfügbar sind, wäre zynisch.

Privatisierung der Moral ist ambivalent. Sie ermöglicht Freiheit für die einen, die starken und selbstbestimmten, die ihr Leben im Griff haben. Zugleich verlieren andere die Orientierungshilfe einer gemeinsam getragenen Moral und den verlässlichen Schutz eines gesetzlichen Rahmens, der zwischen Töten und Sterbenlassen eine klare Grenze zieht. Die alte Rechtslage hat Menschen geschützt, für die „das Recht zu sterben zur mutmaßlichen Pflicht werden kann“, wie es Cicely Saunders, die charismatische Gründerin der Hospizbewegung, einmal ausgedrückt hat.

Auf den notwendigen Schutz vulnerabler Gruppen vor Missbrauch und gesellschaftlichem Druck macht der VfGH selbst aufmerksam und nimmt den Gesetzgeber in die Pflicht. Hier sind flankierende Maßnahmen notwendig. Es muss im Sinne der Gesetzgebung sein, dass diese Form des Sterbens die Ausnahme bleibt. Die in der Urteilsbegründung ausgesprochene Relativierung des Unterschiedes von Töten und Sterbenlassen ist besonders kritisch zu sehen. Sie steht nicht nur im Widerspruch zur katholischen Tradition, sondern konterkariert das Bemühen um eine Humanisierung der Gesellschaft – wie etwa im Kampf gegen Todesstrafe und Krieg. Eine starke, gesellschaftlich verankerte Tötungshemmung ist unbedingt wünschenswert, ihre Schwächung besonders für verletzbare Gruppen gefährlich.

Wer mit Selbstbestimmung argumentiert, der muss Wahlmöglichkeiten anbieten. Trotz Rechtsanspruchs sind die Kapazitäten der Palliativversorgung weder im stationären noch im mobilen Bereich ausreichend. Die wiederholt geforderte Sicherstellung der ökonomischen Rahmenbedingungen für eine ausreichende Palliativversorgung muss von der Politik dringend umgesetzt werden. „Freiheit“ zum assistierten Suizid anzubieten, wo alternative Möglichkeiten nicht ausreichend verfügbar sind, wäre zynisch.

Not und Verzweiflung anerkennen

Cicely Saunders hat ihre Haltung zum Suizid so formuliert: „Wir wollen die nicht verurteilen, die ihrem eigenen Leben ein Ende bereiten. Aber wir glauben, als professionelles Team sollten wir nicht freiwillig den Schritt tun, eine solche Entscheidung zu unterstützen.“ Theologische Ethik wird nicht pauschal Autonomie

und Individualismus verurteilen, sondern die Not und Verzweiflung der Menschen ebenso anerkennen wie die Pluralität von Werthaltungen. Sie kann positiv bei den Erfahrungen in Hospizbewegung und Palliativmedizin anknüpfen. Beide haben ausgehend von christlichen Wurzeln – aber interreligiös offen – viel dazu beigetragen, dass überzeugende Angebote der Sterbebegleitung in unserer Gesellschaft etabliert sind.

Die Arbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) ist getragen von Werten, die neben der Förderung von Selbstbestimmung einen tiefen Respekt vor dem zu Ende gehenden Leben ausdrücken. Sie bieten Menschen eine Möglichkeit, „an der Hand eines Menschen und nicht durch die Hand eines Menschen zu sterben“, wie es Kardinal Franz König ausgedrückt hat. Wo entsprechende Unterstützungs- und Begleitangebote verfügbar sind, entscheiden sich viele Menschen für das Leben bis zu seinem natürlichen Ende. Das ist die vielfache Erfahrung im Hospiz- und Palliativbereich.

„Wenn ich das gewusst hätte“

Wenn mit der Legalisierung dennoch die Fälle von Suizidbeihilfe zunehmen, wird es [für den Hospizbereich eine Herausforderung werden, der eigenen Kultur treu zu bleiben](#) und zugleich Sterbenden und ihren Angehörigen Unterstützung und Begleitung nicht zu verweigern, wenn sie sich für Suizidbeihilfe entscheiden. Toleranz bedeutet ja gerade, dass man Menschen auch dann respektiert, wenn man den Weg, den sie gehen, für falsch hält. Also sollte man sie in ihrer Not nicht alleine lassen.

Die Kultur solidarischen und geduldigen Begleitens bis zum

natürlichen Ende wird dennoch weit über ihren christlichen Ursprung hinaus eine überzeugende und wünschenswerte Alternative bleiben. Sie gewinnt ihre Überzeugungskraft nicht aus Strafrecht, Verurteilung und Ausgrenzung anderer Wege, sondern aus den positiven Erfahrungen gelingenden Lebens im Angesicht des Sterbens, wie man sie in einem unbedingt empfehlenswerten Buch von Brigitte Trnka und Walter Müller nachlesen kann: „Wenn ich das gewusst hätte. Geschichten aus dem Lebensraum Tageshospiz“ (Salzburg 2020).

Der Autor ist Assistenzprofessor für Theologische Ethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Uni Salzburg.